ten Fragekategorien entzieht). Insgesamt erlauben die Quellen aus dem klösterlichen Umfeld nicht mehr als »vorsichtig einige Linien hochmittelalterlicher mönchischer Vorstellungswelten zu sehen«. (Und auch der Anhang [S. 234–256], der regestenartig 70 Fälle von Personen des 11./12. Jahrhunderts auflistet, die aus einer Ehe heraus in ein Kloster eintraten, ändert an diesem Ergebnis nichts). Mit Betroffenheit konstatiert die Verfasserin, daß die klosternahen Texte beinahe vollkommen schweigen über die Ehezeit vor der Konversio, sich aber dennoch der »Konflikt der Ehefrauen« zumindest andeutet, »wenngleich über partnerschaftliche Beziehungen oder über die Art und Weise der Auseinandersetzungen nichts verlautet«. Als das Gemeinsame all dieser Texte bleibt lediglich der Hinweis auf die Einforderung des Konsenses vor einem Standeswechsel; aber auch diese Praxis wird nirgendwo mit der kanonistischen Norm in Verbindung gebracht. Erwähnenswert bleibt auch, daß in diesen Texten keine Spur von der Bedeutung des Bischofs zu finden ist, vielmehr – mit Blick auf das Umfeld dieser Quellen allerdings kaum überraschend – der Abt in dieser Rolle erscheint.

Ungeachtet des Umstandes, daß dem Leser der Zugang zu der Untersuchung unnötig erschwert wird durch umständliche Redundanzen - so hätten die S. 1-74 z.B. erheblich kürzer ausfallen können ohne dem Leser Wichtiges vorzuenthalten - sowie einen Mangel an sprachlicher wie logischer Präzision, werden die Ergebnisse der Untersuchung zweifellos weitgehend Bestand haben, soweit sie den kanonistisch-normativen Bereich betreffen. Daß hingegen für die Praxis im Hochmittelalter nur dünne Hinweise, kaum aber wirkliche Ergebnisse möglich waren, hat - wie von der Verfasserin selbst angedeutet - möglicherweise seinen Grund in dem Umstand einer noch zu schmalen Ouellengrundlage und einer noch zu engen geographischen Perspektive. - Es ist darüber hinaus allerdings der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß ein Blick auf das spätantikfrühmittelalterliche Mönchtum - dem, wie erwähnt, das vorliegende Problem in allen Formen bereits bekannt war - auf eine weitere fruchtbarere Fährte (d.h. auf andere als hier ausgewertete Texte) geführt hätte, nämlich in die Zusammenhänge von Besitz- und Erbrecht, einem Problemfeld, das - wie dem iustinianischen Recht eindeutig zu entnehmen ist - im diskutierten Zusammenhang (vornehmlich, aber nicht einmal ausschließlich im Falle, daß Kinder existierten) keineswegs eine geringere Brisanz besaß als die (unbestritten zentrale) theologisch-spirituelle Frage des Standeswechsels oder das (allerdings eher modernistisch anmutende) Problem einer drohenden innerehelichen Krise (samt deren möglichen Bewältigungsstrategien unter besonderer Berücksichtigung der Frau).

Und vielleicht ließe sich so manches, zunächst originär erscheinende Element hochmittelalterlicher Theorie und Praxis des Standeswechsels vom Verheirateten zum Asketen noch deutlicher erkennen als Rezeption spätantiken (kirchlichen wie weltlichen) Rechtes durch die aufblühende Ka-

nonistik wie die expandierende weltliche Rechtswissenschaft des 11. und 12. Jahrhunderts.

Georg Jenal

JÖRG OBERSTE: Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterciensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12. – frühes 14. Jahrhundert) (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Bd. 2). Münster: LIT Verlag 1996. 472 S. Kart. DM 68,80.

Ausgehend von den Zisterziensern, die 1098 mit der Gründung des »novum monasterium« das Organisationskonzept des modernen Ordens erfanden und der bis dahin gegebenen Einheit des abendländischen Mönchtums ein Ende setzten, untersucht die Münsteraner Dissertation Visitationsverfahren und Ordensorganisation bei den drei größten klösterlichen Verbänden des hohen Mittelalters. Aus institutionsgeschichtlicher Perspektive werden Ausprägungen von sozialer Normierung und Kontrollmechanismen bei den als Vorreitern bezeichneten Zisterziensern, den als Reformern der vita canonica geltenden Prämonstratensern und bei den Cluniazensern als den Vertretern des traditionellen Mönchtums nacheinander dargestellt und abschließend einem kritischen Vergleich unterzogen. Wenn auch die Auswertung der normativen Texte hierbei im Vordergrund steht, ist der Autor dennoch bemüht, in den einzelnen Abschnitten die Konkretisierung im Alltag an Einzelbeispielen zu beleuchten bzw. Spuren des Alltags in der Überlieferung vom 12. bis zum 14. Jahrhundert festzumachen. Neben der jeweiligen Ordensgesetzgebung in Form von jähr-

lich verabschiedeten Generalkapitelsbeschlüssen, systematischen Kodifikationen und Statuten, Visitationsordnungen und Papstbullen werden auch, nur in spärlicher Zahl überlieferte, Visitationsberichte und -urkunden als schriftlicher Niederschlag der Kontrolltätigkeit sowie Hinweise aus literarischen und historiographischen Werken etwa des Caesarius von Heisterbach oder des scharfen Zisterzienserkritikers Walter Map mitherangezogen. Der Analyse des Visitationsverfahrens bei den einzelnen Orden gehen einleitende Kapitel zur Methodik und Forschungslage sowie zur Entwicklung der Visitation im Rechtsalltag und im ius commune der mittelalterlichen Kirche voraus, wobei die Visitationen durch Päpste, Metropoliten, Bischöfe und Archidiakone neben der klösterlichen Visitation zur Sprache kommen. Bereits die früheste Version der »Carta Caritatis« (1119) legte die jährliche, flächendeckende Visitation innerhalb des Zisterzienserordens nach dem Prinzip der Filiation als zentrale Verfassungseinrichtung neben dem jährlich in Cîteaux tagenden Generalkapitel fest. In der Zeit von 1150 bis 1202, also der Phase der größten Expansion der Zisterzienser, wurden die Rechte und Pflichten von Visitator und Visitierten weiter entwickelt und präzisiert. Sie fanden mit dem zentralen Normtext »De forma visitationis« (1175) 1202 Eingang in die erste Kodifikation zisterziensischen Ordensrechts. Der vom Generalkapitel bestimmte Vaterabt hatte die Pflicht, einmal im Jahr seine Tochterkonvente zu visitieren, wobei er auf die Umsetzung spiritueller Verpflichtungen sowie auf den Zustand der Abteien in disziplinarischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu achten hatte und gegebenenfalls Sanktionen verhängen konnte. Seit 1190 sollte das Ergebnis der Visitation schriftlich festgehalten werden, so daß anhand der Urkunde des Vorjahres die Einhaltung der angestrebten Korrekturen überprüft werden konnte. Die Prämonstratenser übernahmen dieses Visitationssystem der Zisterzienser, führten aber 1155 angesichts der gewaltigen Ordensexpansion und der damit einhergehenden Überlastung der Vateräbte die regelmäßige Kontrolle durch provinzweise agierende, vom Generalkapitel bestimmte Circatoren ein. Daneben bekam 1177 der Abt von Prémontré von Papst Alexander III. ordensweite Aufsichtsrechte verbrieft. Das so entwickelte »trigonale« Visitationssystem spiegelt die stete Spannung zwischen dem zentralistischen Anspruch Prémontrés und den Eigeninteressen einzelner Mitglieder als Grundproblem des Ordens wider, zumal das Generalkapitel außerhalb Frankreichs bald an Rückhalt verlor und keine integrierende Instanz mehr darstellte. Auch die Cluniazenser übernahmen nach zisterziensischem Vorbild das Zusammenspiel von jährlichem Generalkapitel und flächendeckender Visitation. Während vorher die Visitationen nur dem Generalabt von Cluny vorbehalten waren und mit speziellen Anlässen wie Abtswahl oder Insubordination eines Konvents einhergingen, legten die Statuten Abt Hugos von Cluny 1200 die Basis für ein regelmäßiges Kontrollsystem. Mit der Schaffung von zehn Ordensprovinzen wurden als spezielle Kontrollorgane sogenannte Provinzkämmerer bestellt, die dann seit 1233 vom Generalkapitel eingesetzt wurden, aber vor dem Generalabt von Cluny ihren Amtseid ablegten. Die Schaffung korporativ verfaßter Organe sollte also nicht der Entmachtung des Ordensoberhauptes, sondern der effizienteren Kontrolle des gesamten Verbandes durch dieses dienen. Die Zisterzienser und ihre Nachahmer schätzen die Visitation als unverzichtbare Konstituente ihrer Verfassungen, zumal nachdem die Inspiration des Neuanfangs mehr und mehr hinter der Routine des Alltags zurückwich und aus den einzelnen Orden multinationale Großverbände geworden waren. Gemeinsam war den drei behandelten Orden, deren höchstes Ziel die Einheitlichkeit und Dauerhaftigkeit der Observanz darstellte, die Einsicht in die Notwendigkeit zeitgemäßer Anpassung der Ordensorganisation und Rechtsfortschreibung durch Statutengesetzgebung. Den Visitatoren oblag dabei die zentrale Funktion zum Schutz der bestehenden Rechtsordnungen. Sie hatten an der »Schnittstelle zwischen Norm und Alltag ihre Wirkung zu entfalten« (S. 376). Allerdings bestand bei der immer weiter fortentwickelten Formalisierung des Verfahrens auch die Gefahr der Veräußerlichung der Visitationen, die die pastorale Aufsicht und die Umsetzung ursprünglicher Leitvorstellungen der klösterlichen Lebensform in den Hintergrund treten ließ, was bereits die Zeitgenossen kritisch bemerkten. Dennoch kommt Oberste zum Schluß, daß die Visitationen der wichtigste Garant »institutioneller Flexibilität« (S. 376) und damit einer Kernvoraussetzung des Ordenskonzepts waren. Dem Autor ist ein für die vergleichende Ordensgeschichtsschreibung sehr verdienstvolles Werk gelungen, bei dem allerdings – gerade angesichts des vergleichenden Ansatzes – das Fehlen von Registern besonders zu beklagen Maria Magdalena Rückert